

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilt. Heint. Schramm.

Nro. 39. Freitag den 16. Mai 1823.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen; Keine.
II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Wankheim, Tübinger Ober-Amts. (Entloffener.) Adam Hofmann, Burger und Wund-Ärzt zu Wankheim, hat sich vor 8 Tagen von Haus entfernt — ohne daß er bis jetzt etwas von sich hören ließ.

Derselbe wird daher aufgefördert, sogleich in seine Heimath zurückzukehren.

Zugleich werden sämtliche Polizey-Behörden ersucht, den Hofmann auf Verreten hiesher liefern zu lassen.

Tübingen den 12. May 1823.

R. Oberamt.

Signalement:

Er war bekleidet mit einem grautüchernen Ueberrock, braunmanchesternen Weste, gelben ledernen Hosen, Stiefeln und einer grünen tüchernen Kappe. Er ist von kleiner, aber dicker Statur, hat ein volles Gesicht, braune Haare, große Nase und breiten Mund.

Derselbe ist ungefähr 48 Jahr alt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Mit dem Anfang des Monats Juni d. J. werden die Stiftungs- und Land-Heiligen-Rechnungen, welche

auf den 1. July 1822 gestellt wurden, das hier auf dem Rathhause abgehört werden.

Die Orts-Vorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß bis dahin die — bei der Revision der Rechnungen gegebenen Defekte vollständig beantwortet und besonders die Verurkundungen und Dekreturen, wo solche noch fehlen, zeitlich nachgeholt werden.

Die Tage, an welchen die einzelnen Rechnungen zur Abhör kommen, wird man den Orts-Vorstehern durch besondere Ausschreiben bekannt machen.

Den 10. Mai 1823.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Bodelshausen. (Schulden-Liquidation.) Um das Schulden-Wesen des Hanns Jerg Steinhilbers, Bauers dahier, auseinanderzusetzen zu können, ist zur Schulden-Liquidation und zur Erzielung eines Nachlaß-Vergleichs Tagsfahrt auf Mittwoch den 4. Juny festgesetzt worden. Aus Auftrag des R. Oberamtsgerichts werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem Grund Forderungen an den Steinhilber zu machen haben, hiemit aufgefördert, solche an obbenanntem Tag Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person

oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte, oder auch unter Beischluß der Schuld- und Kunden schriftlich zu liquidiren und sich hauptsächlich wegen des zu treffenden Nachlaß Vergleichs zu erklären. Die nicht erscheinende Gläubiger werden als der Mehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen werden.

Den 7. Mai 1823.

Gemeinderath.

Lübingen. (Bekanntmachung, die Bestrafung der Baumverderber und Aussetzung eines Preises auf die Entdeckung derselben betreffend.) Es ist kürzlich einem städtischen Diener, ohne Zweifel aus Rache gegen seine amtliche Thätigkeit, auf seinem Baumgut auf die schändlichste und muthwilligste Weise an seinen Bäumen Schaden zugefügt worden. Man findet sich daher veranlaßt, der hiesigen Innwohnerschaft das im Jahr 1808 ergangene und im Regierungs-Blatt pag. 345. enthaltene Rescript, wegen Bestrafung der Baum-Verderber wiederholt bekannt zu machen, wornach folgendes verordnet ist:

- 1) Wer aus bloßem leichtsinnigen Muthwillen, jedoch ohne bössliche Absicht auf öffentlichen oder Vicinal- Straßen, in öffentlichen Gärten, Alleen, öffentlichen oder Privat- Baum-Schulen auch nur einen Baum dermaßen beschädigt, daß derselbe dadurch zu Grunde geht, der muß, wenn es
 - a) ein frisch gesetzter Baum war, zwey von der nemlichen Gattung und Beschaffenheit ersetzen, oder die Ankaufspreise und die Transport- und Pflanzungs- Kosten von 2 ähnlichen Stämmen bezahlen;
 - b) für einen ruinirten jungen Baum, welcher schon ein — oder mehrere Jahre gepflanzt war, soll für jedes Jahr der

Ersatz mit zwey erhöht und die Pflanzungs- und Transport- Kosten vergütet werden;

- c) für einen verdorbenen alten und bereits vollkommen tragbaren Baum sind 8 junge versezbare Bäume dem Eigenthümer zu erstatten, und demselben der entgehende Obstertrag nach Verhältnis des jedesmaligen Obst- Ertrags von ähnlichen Bäumen auf der Orts- Markung beim Stein- Obst 6, und beim Kern- Obst 8 Jahre lang in Geld oder in Obst zu ersetzen. Neben diesem ist ein solcher leichtsinniger Baum-Verderber nach Verschiedenheit der Fälle zu 6, 8 und 14 Tagen bei geschmeidiger Kost zu incarceriren.
- 2) Derjenige, welcher nicht aus bloßem Muthwillen, sondern mit einer bösslichen Absicht einen Baum ruinirt, wird zu einer halbjährigen Festungsstrafe condemnirt, woneben er noch unter der vorstehenden Bestimmung die Bäume zu vergüten hat.
- 3) Wer sich des Vergehens an mehreren Bäumen schuldig macht, folglich einen beträchtlichen Schaden verursacht, hat im Falle eines bloßen Muthwillens neben dem beim ersten Punkte bestimmten Natural- Ersatz für jeden einzelnen Baum eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende höhere Thumsstrafe bei Wasser und Brod zu gewärtigen, auch im Falle einer gänzlichen Unvermögenheit den Betrag des Natural- Ersatzes in herrschaftlichen Arbeiten abzuverdienen, bei einer bösslichen Absicht aber sich neben dem bestimmten Natural- Ersatz einer einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied zu gewärtigen. Er wird überdies vor der Abführung in das Zuchthaus durch den Stadt- und Amtsknecht an ei-

unser samtl. Königl. Unterthanen ernstlich ermahnt und gewarnt, daß sich von nun an Niemand an den öffentlichen Straßen, Wegen, Alleen, in Baumschulen, Feldern und Gärten gepflanzten Bäumen durch Abhauen, Abstreifen, Abbrechen, oder sonstiges Verkümmeln der ganzen Stämme und ihrer Kronen, wodurch sie zu Grunde gerichtet werden könnten, vergeisse, auch die Schullehrer und Prediger erinnert, die Schulsjugend sowohl als die Erwachsene von Zeit zu Zeit darüber zweckmäßig zu belehren. Insbesondere werden auch die Wegknechte und Feldhirten zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, die Viehhirten aber alles Ernstes aufgefordert, darüber zu wachen, daß durch das ihrer Aufsicht anvertraute Vieh an den Bäumen kein Schaden geschehe, indem sie bei erwiesener offenkundiger Nachlässigkeit diese mit körperlichen Strafen und Schadens-Ersatz zu büßen haben würden.

Die Angeber eines solchen Verbrechens endlich haben neben Verschweigung ihres Namens, wenn das Verbrechen erwiesen wird, eine Belohnung von 10. Thalern, und nach Beschaffenheit des Frevels, ein noch größeres Prämium zu erwarten.

Oberbürgermeister, Amt und Stadt-Rath.

Rottenburg. Bis Dienstag den 27. Mai, an dem Tage des landwirthschaftlichen Festes, wird hier

Ein Vogelschießen

abgehalten werden.

Die Regeln und Bedingungen dieses Schießens sind folgendes:

1) Die Vogelstange wird 55 Fuß hoch, und die Entfernung des Schützen 120

Fuß von der Stange seyn; der Vogel ist 6 Fuß hoch.

- 2) Wird aus freier Hand geschossen, und zwar:
- 3) Aus Gewehren, die nicht unter 18 Kurgen auf's Pfund schießen. Auch sind Suckleren und auf Büchsen aufgeschraubte Ferngläser nicht erlaubt.
- 4) Die Einlage ist 1 fl. Die ganze Summa derselben wird mit den von der Stadt ausgesetzten Prämien zusammengerechnet, und in 90 gleiche Theile getheilt.
- 5) Die 5 ersten Schüsse werden von den nach §. 14. aufzustellenden Schützenrichtern geschossen, damit diese um so weniger Abhaltung bey Leitung des Schießens haben. Die Reihenfolge der übrigen Herrn Schützen wird verlost, und in dieser Reihe fortgeschossen, bis der ganze Vogel herunter ist. Sollte nach der Verlosung noch Jemand Theil am Schießen nehmen wollen, so kann er nur erst einrücken, wenn der letzte Mann geschossen hat; auch muß er den ganzen Einsatz bezahlen, wenn auch schon 3—4mal durchgeschossen wäre, und darf die verlorenen Schüsse nicht nachholen.
- 6) Die Gewinnste sind:

Marken:	
Für die Krone	7.
— jeden Kopf 5 Marken, thut:	10.
— den Scepter	6.
— — Reichs-Äpfel	6.
— jeden Hals 3 Marken, thut:	6.
— — Flügel 3 Marken, thut:	6.
— den Schweif	3.
— die 4 Federn an selbstem,	
jede 1 Mark, thut:	4.
— die 10 Federn der Flügel,	
jede 1 Mark, thut:	10.
— den Königs-Schuß	12.

- nem Wochenmarkt oder vor der Kirche mit einem auf die Brust gehefteten Zettel: Baumfchänder! eine Stunde lang öffentlich ausgestellt.
- 4) Wer sich zum 2tenmal als Baumverderber schuldig macht, und schon einmal die eine oder die andere der festgesetzten Strafen erstanden hat, der wird, im Falle eines wiederholten Muthwillens, neben dem regulirten Natural-Ersatz zu einer 1jährigen Festungsstrafe verurtheilt, im Falle einer Bosheit aber, neben der verhältnißmäßigen Baumvergütung, als Baumverderber öffentlich ausgestellt und mit dem Zuchthause und zwar in Hinsicht auf die Zeit noch so lang als das erstemal, mit Willkomm und Abschied bestraft werden.
 - 5) Kinder von 9 Jahren und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen das erstemal in Beiseyn der ganzen Schuliugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtigt werden, und das 2temal mehrmals wiederholte schärfere Züchtigung erhalten.
 - 6) Junge Pürsche bis in das 16te Jahr sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Markthause oder im Gefängniß von dem Gerichtsdienere an 2 verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtigt, in Fällen aber, wo sich eine besondere Bosheit zeigt, mit 1 bis 4monatl. Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn sie schon eigenes Vermögen besitzen, ihre Eltern oder Pfleger zu dem oben bestimmten Natural-Ersatz angehalten, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Eltern zur gleichbaldigen Leistung des Natural-Ersatzes nicht geneigt seyn sollten, die Thäter in die Leistung des gerichtl. zu Geld anzuschlagenden Natural-Ersatzes verurtheilt, und der Betrag, sobald ihnen eigenes Vermögen angefallen seyn wird, samt den inzwischen daraus verfallenen Zinsen sogleich abgezogen werden.
 - 7) Wird dasselbe Verbrechen, es sey nun aus bloßem Muthwillen oder aus bößlicher Absicht, in Privatgütern verübt, und ohne daß die beschädigten Bäume zugleich an den öffentlichen Straßen oder in einer Privat-Baumschule stehen, so soll der Verbrecher, bei übrigens gleichem Schadens-Ersatz, durchaus die Hälfte der bisher genannten Strafen nach der Verschiedenheit des Falls zu gewärtigen haben.
 - 8) Trunkenheit, bei welcher dergleichen Freveln öfters begangen werden, kann nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen, oder nicht erwiesen ist, daß der Betrunkene schon im nüchternen Zustande den bößen Vorsatz zu Verübung desselben gefaßt hat.
 - 9) Alle Entschädigungen sind zu Vermeidung jeder Collision dem Beschädigten von den Communen abzureichen, welche letztere sich sodann wegen des Regresses an den Schuldhaften zu halten haben. Wäre dieser nicht sogleich zahlungsfähig, so wird der Posten in der Communrechnung nachgeführt, damit derselbe um so gewisser bei der ersten Theilung mit den Zinsen zum Einzug gebracht werden könne. Wenn hingegen der Schuldhafte ganz unvermögl. wäre, so wird dem Beschädigten die Anzahl der verdorbenen Stämme aus der Communschule nur einfach ersetzt, hingegen die körperliche Strafe verhältnißmäßig vermehrt.
- Zu Vermeidung dieser Strafen werden

— den übrigen Körper . . .	12.
— die obern Füße, jeder 2 Marken, thut: . . .	4.
— die untern Füße, jeder 2 Marken, thut: . . .	4.
	90.

- 7) Der Körper wird nachher gewogen; z. B. er hätte 4 Pfund, so werden die Marken, die dafür bestimmt sind, nach dem Gewicht der abgeschossenen Spähne vertheilt, jedoch muß der abgeschossene Spahn das bestimmte Gewicht, nämlich $\frac{1}{4}$ tel des ganzen Vogels, haben, wenn er soll berücksichtigt werden. Kleinere Splitter werden nicht beachtet, und dasjenige, was von den für den Körper ausgesetzten Marken übrig bleiben sollte, fällt auf den Königs-Preis.
- 8) Wird ein Stück abgeschossen, das aber hängen bleibt, so wird dasselbe dem Schützen nicht bezahlt. Fällt aber dieses Stück bey dem Schusse eines der folgenden Schützen, (wenn dieser auch gleich auf eine andere Seite geschossen hätte) so wird es dem bezahlt, bei dessen Schuß es herunter fiel.
- 9) Fällt auf einen Schuß der Kopf mit Krone zugleich, so wird nur die Hälfte von dem bezahlt, was jedes Einzelne kosten würde; Das Gleiche gilt auch bei Schweif, Reichs-Äpfel und Scepter, auch wenn der Hauptflügel mit einigen Federn fielen. Dieser Uberschuß der Gewinnste wird dem Königs-Schuß beigefügt, wodurch dieses Spiel immer mehr Interesse erhält.
- 10) Der Schütze, der das letzte Stück des Körpers herunter schießt, bekommt 1) die auf diesen Schuß bestimmten Marken; 2) das Gewicht für die geschossenen Späne, und 3) den Betrag

derjenigen Preise, welche nach S. 7. 9. 12. zu dem Königs-Preis geschlagen werden; auch wird dieser Schütze der Schützen-König.

- 11) Zwey einzelne Federn zugleich geschossen, werden nach ihrem ganzen Preise bezahlt.
- 12) Wenn Splitter von Federn geschossen werden, so können sie nur bezahlt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Federn herabfällt, wo alsdann der Schütze nur den halben Gewinn bekommt, die andere Hälfte aber auf den Königs-Preis fällt.
- Derselbe Fall ist auch bei Kopf, Krone, Scepter, Reichs-Äpfel, Hals, Flügel, Schweif u. s. w.
- 13) Die abgeschossenen Stücke werden von einem hiezu aufgestellten Manne, der seinen Stand bei der Vogelstange hat, dem Schützen-Schreiber, welcher so gleich den Namen des Schützen und den Gewinnst einschreibt, angezeigt.
- 14) Es werden 5 Schützenrichter aufgestellt, welche die Leitung des Schießens zu besorgen haben, deren Namen am Tage des Schießens bekannt gemacht werden. Unter ihrer Aufsicht werden die geschossenen Stücke gewogen und eingeschrieben, und sie haben die allenfalls entstehende Streitigkeiten nach gegenwärtigen Bestimmungen zu schlichten.
- 15) Es ist in keinem Fall gestattet, mehr als Eine Kugel zu einem Schusse zu laden, daher ist den Schützenrichtern gestattet, jedes geladene Gewehr zu untersuchen, und sollte der Schützenrichter vermuthen, daß einer oder der andere Schütze 2 Kugeln in seine Büchse geladen hätte, so steht ihm frey, den verdächtigen Schuß auf eine hiezu bestimmte große



Scheibe schießen zu lassen, wo sodann, wenn wirklich zwei Kugeln geladen waren, der Schütze alle Ansprüche auf das Schießen verliert, und von demselben gänzlich ausgeschlossen wird.

- 16) Wenn jemand, der nicht selbst Schütze ist, an dem Vogelschießen Theil nehmen wollte, so kann er sich den Schützen nicht nach Gefallen wählen, sondern es werden derselben Schüsse durch das Loos unter die anwesenden Schützen vertheilt.
- 17) Sollte ganz schlechte Witterung eintreten, so wird das Schießen verschoben.
- 18) Werden auch Schnapper, Scheiben angebracht.

Rottenburg, den 8. May 1825.
Stadtschultheissen: Amt.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. Dem Büchsenmacher Nisch sein Garten nebst Gebäude, und ungefähr 1½ Brtl. Baumgut im Eßlingsloh können gepachtet werden, Liebhaber hiezu wollen sich bei dem aufgestellten Güterpfleger melden.

Lübingen den 23. Mai 1825.
Stadtrath Wolff.

Dußlingen. Eine, auf der Straße von Dußlingen nach Lübingen, durch Un- terzeichneten gefundene schildkrottene Labak's Dose, kann durch den Eigenthümer derselben abgeholt werden bei

Den 12. Mai 1825.
Amts: Subst. Keppler.

Lübingen. Ein noch ganz brauchbarer Schubladen, Kasten für einen Kaufladen steht zu verkaufen bei

Baur und Schmidt.

Lübingen. Strumpfwieder Stahl in der Marktgaß hat bis Jacobi eine Stube, eine

Stubenkammer, 2 Kammern, einen Laden und Keller zu vermieten.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

I n L ü b i n g e n.

Geborne:

- Den 3. Mai. dem Weing. Zeiser ein Mäd.
- 4. — dem Mezger Wölter ein Mädchen.
- 5. — dem Schneider Reichert ein Mäd.
- 8. — dem Schneider Ziller ein Knabe.
- 10. — dem Weing. Kirner 2 Zwilling's Mädchen.
- — — Hrn. Schott, Gastgeber zum Döf- sen, ein Knabe.

Copulirte:

- Den 20. April. Christian Gottlob Härtner, Mezger, mit Maria Christina Dannens- mann, Maurer und Steinhauers led. Tochter.
- 24. — Ludwig Hascher, Mezger, Witt- wer, mit Christiana Regina Schuler, Mezgers hint. led. Tochter.

Gestorbene:

- Den 5. Mai. dem Weing. Hartmaier starb ein Mädchen am Friesel, alt 7 Monat.
- 10. — Christian Pfeifer, Mezger, led. starb plötzlich an einem Blutsurz, alt 32 Jahr.
- 11. — dem Buchdruckers, Gesell Scha- ber starb ein Knabe an Kopfverletzung durch einen Fall, alt 3 Jahr.
- 12. — Hrn. Herrsch. Zimmer: Werkm. Bareiß starb ein Knabe an Brechdurch- fall, alt 5 Wochen.